

## Familien- und Erbrecht (3)

Repetitorium Familien- und Erbrecht  
Vorlesung am 15.06.2012

**Eheliches Güterrecht**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44701>

**Eheliches Güterrecht**

- Gesetzlicher Güterstand:  
Zugewinnsgemeinschaft (§§ 1363 ff. BGB).
  - Gütertrennung während der Ehe (§ 1363 Abs. 2 BGB).
  - Häftige Teilung des Zugewinns bei Beendigung des Güterstandes (§ 1378 BGB).
- Wahlgüterstände:
  - Gütertrennung (§ 1414 BGB), Gütergemeinschaft (§ 1415 ff. BGB) ...

Th. Rüfner

Sommer 2012

2

## Familien- und Erbrecht (3)

**Die Zugewinnsgemeinschaft**

- Zugewinnausgleich nach § 1371 und § 1378 BGB.
- Die Verfügungsbeschränkungen nach §§ 1365 und 1369 BGB.
- Der Ausgleich von sog. unbenannten Zuwendungen.

Th. Rüfner

Sommer 2012

3

## Familien- und Erbrecht (3)

**Fall**

M und F haben bei ihrer Eheschließung keinen Ehevertrag geschlossen und keine Aufzeichnungen über ihr Vermögen erstellt. M und F haben zwei Töchter. Nach langjähriger Ehe stirbt F und hinterlässt ein Vermögen von € 100.000,-. Das Vermögen des M beträgt € 150.000,-.

Th. Rüfner

Sommer 2012

4

## Familien- und Erbrecht (3)

**Optionen des M**

- Erbrechtliche Lösung:
    - Erbteil des M nach § 1931 BGB:  $\frac{1}{4}$ .
    - Erhöhung nach § 1371 BGB:  $+\frac{1}{4} = \frac{1}{2} \rightarrow € 50.000,-$ .
  - M kann die Erbschaft auch nach §§ 1944 f. BGB ausschlagen und dann die Ausgleichsforderung nach § 1378 BGB und den Pflichtteil nach §§ 2303, 1371 Abs. 2 BGB verlangen:
    - Pflichtteil nach § 1371 Abs. 2, Abs. 3:  $\frac{1}{6} \rightarrow € 12.500,-$
    - Zugewinn des M nach § 1377 Abs. 3: € 150.000,
    - Zugewinn der F nach § 1377 Abs. 3: € 100.000,-.
- **Zugewinnforderung: € 0,-.**

Th. Rüfner

Sommer 2012

5

## Familien- und Erbrecht (3)

**Abwandlung**

M wurde von F im Testament zu  $\frac{1}{8}$  als Erbe eingesetzt. Die beiden Töchter werden Erben zu je  $\frac{7}{16}$ .

Th. Rüfner

Sommer 2012

6

## Familien- und Erbrecht (3)

## Optionen des M

- Ausschlagung und Forderung des „kleinen Pflichtteils“ + Zugewinnausgleich  
→ S.o.: € 12.500,-.
- Forderung des „Großen Pflichtteils“ nach § 2305 BGB:
  - Großer Pflichtteil = Pflichtteil berechnet nach dem erhöhten Erbteil
  - € 25.000,-.
- Keine Möglichkeit zur Herbeiführung der erbrechtlichen Lösung nach § 1371 Abs. 1 BGB.

Th. Rüfner

Sommer 2012

7

## Familien- und Erbrecht (3)

## Die Verfügungsbeschränkung nach § 1365 BGB

- Zustimmungsbefähigt sind
  - Geschäfte über das Vermögen im Ganzen und
  - nach hM auch Geschäfte über Einzelgegenstände, die objektiv nahezu das ganze **Aktivvermögen** ausmachen (bei großen Vermögen 90%, bei kleineren 85%), **aber nur, wenn dem Vertragspartner klar ist, dass der Vertrag nahezu das ganze Vermögen erfasst.**
  - **Bei Belastung von Gegenständen kommt es darauf an, ob deren Wert völlig aufgezehrt wird (sonst keine Verfügung über den belasteten Gegenstand im Sinne von § 1365 BGB).**
  - **Kenntnis davon, dass der Verfügende verheiratet ist, wird nicht gefordert.**
- § 1365 BGB erfasst Verpflichtungsgeschäfte und Verfügungsgeschäfte, wenn letztere nicht zur Erfüllung eines wirksamen Verpflichtungsgeschäfts erfolgen.
- Rechtsfolge: Absolute Nichtigkeit des Geschäfts.

Th. Rüfner

Sommer 2012

8

## Familien- und Erbrecht (3)

## Rechtsfolgen

- Schwebende Unwirksamkeit von Verträgen.
  - Möglichkeit zur Genehmigung nach § 1366 BGB.
- Bei einseitigen Geschäften: Unwirksamkeit ohne Genehmigungsmöglichkeit (§ 1367 BGB).
- Nach § 1368 BGB kann der andere Ehepartner die Rechte des Verfügenden als Prozessstandschafter geltend machen.
  - Bsp.: F verfügt ohne Zustimmung des M über ein Grundstück, das fast ihr ganzes Vermögen ausmacht. M kann im eigenen Namen gegen den Erwerber Klage aus § 985 BGB erheben.
- Die Einrede aus § 273 Abs. 1 BGB und ähnliche Gegenrechte können dem Rückforderungsanspruch nicht entgegen gehalten werden.
  - Vgl. OLG Köln, MDR 1968, 586.
  - Die Aufrechnung mit Forderungen des Erwerbers gegen den verfügenden Ehegatten bleibt hingegen möglich!

Th. Rüfner

Sommer 2012

9

## Familien- und Erbrecht (3)

## Die Verfügungsbeschränkung nach § 1369 BGB

- Zustimmungsbefähigt sind
  - Geschäfte über Haushaltsgegenstände (Schwab: „Sachen, die dem Gebrauch oder Verbrauch beider Ehegatten zu dienen bestimmt sind“).
  - Z.B.: Möbel, Küchengeräte, PKW.
  - § 1369 BGB erfasst Verpflichtungsgeschäfte und Verfügungsgeschäfte, wenn letztere nicht zur Erfüllung eines wirksamen Verpflichtungsgeschäfts erfolgen.
- Rechtsfolge: Absolute Nichtigkeit des Geschäfts.
- Nach h.M. ist § 1369 BGB auch bei (unberechtigten) Verfügungen über Sachen des Partners anzuwenden.

Th. Rüfner

Sommer 2012

10

## Familien- und Erbrecht (3)

## Unbenannte Zuwendungen

- Unbenannte/ehebedingte Zuwendungen = Leistungen eines Partners an den anderen, deren Zweck die Förderung der ehelichen Lebensgemeinschaft ist.
- Solche Leistungen sind **keine Schenkungen**.
- Bei **Zugewinnsgemeinschaft** ist eine teilweise Rückabwicklung bei Scheidung grundsätzlich nur über den Zugewinnausgleich möglich.
- Bei **Gütertrennung** oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kommt die Anwendung von § 313 BGB in Betracht.

Th. Rüfner

Sommer 2012

11

## Familien- und Erbrecht (3)

## Fall (BGHZ 184, 190)

M und F wollen heiraten. Im Hinblick darauf stellen die Eltern der F dem M den Betrag von 260.000,- zur Verfügung. Das Geld nutzt M zum Erwerb einer Eigentumswohnung zum Preis von € 260.000, in der er nach der Eheschließung mit F wohnt. Jahre später wird die Ehe geschieden. F besitzt kein nennenswertes Vermögen. Das Vermögen des M besteht im wesentlichen aus der Eigentumswohnung, deren Wert bei Rechtshängigkeit des des Scheidungsantrags € 200.000,- beträgt.

Th. Rüfner

Sommer 2012

12

## Familien- und Erbrecht (3)

### Lösung

- Zuwendungen an ein Schwiegerkind werden nach neuer BGH-Rechtsprechung nicht wie ehebedingte Zuwendungen behandelt!
  - Vgl. auch BGH, NJW 2012, 523
- Vielmehr gilt grds. Schenkungsrecht.
  - Rückforderungsanspruch der Schwiegereltern nach § 812 Abs. 1 S. 2 1. Alt. BGB oder aufgrund § 313 BGB möglich.
- Anspruch der F nach § 1378 BGB:
  - Anfangsvermögen der F: 0
  - Endvermögen der F: 0
  - Im Anfangs und Endvermögen des M ist die Zuwendung der Schwiegereltern abzüglich des Rückforderungsanspruchs anzusetzen. Sie bleibt also im Ergebnis unberücksichtigt.
  - Dies gilt nach § 1374 Abs. 2 BGB selbst, wenn die Zuwendung erst nach der Eheschließung erfolgt!
- M muss an die Schwiegereltern den noch vorhandenen Wert

Th. Rüfner

Sommer 2012

13

Repetitorium Familien- und Erbrecht  
Vorlesung am 18.06.2012

### Verwandtschaft und Abstammung / Verwandtenunterhalt / Gesetzliche Vertretung des Kindes

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44701>